



Statuten

der

Alumni

MiG

Universität Bern

**Genehmigt an der Gründungsversammlung
vom 10. Januar 1998 in Bern**

Revidierte Fassung vom 7. November 2020

Statuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Alumni MiG“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB.

Der Verein hat den Sitz bei der Studienleitung des Weiterbildungsprogramm Management im Gesundheitswesen (MiG) der Universität Bern in Bern.

Zweck

Artikel 2

- Kontakt- und Netzwerkpflege zwischen den ehemaligen Studierenden
- Förderung und Unterstützung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen den Mitgliedern und der Studienleitung einschliesslich der Dozentenschaft an der Universität Bern
- Durchführung und Unterstützung von Fortbildungsangeboten für die Mitglieder, insbesondere zur Aktualisierung der Kenntnisse im Bereich der Studieninhalte
- Förderung und Unterstützung des Studienganges

Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Artikel 3

Der Verein sucht seine Ziele durch folgende Aktivitäten zu erreichen:

- Durchführung von Veranstaltungen
- Information der Mitglieder
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Führung und Pflege einer Homepage
- Beratung der Studienleitung
- Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit den Studiengängen

Mitgliedschaft

Artikel 4

Abs.1

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Abs.2

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche einen Master Studiengang des Weiterbildungsprogramms Management im Gesundheitswesen (MiG) an der Universität Bern absolviert haben.

Abs.3

Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes juristische oder natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um die Förderung und Unterstützung des Vereins oder um die Förderung und Unterstützung des Studienganges und seiner Anerkennung im Gesundheitswesen verdient gemacht haben.

Beitritt

Artikel 5

Abs.1

Der Beitritt der Aktivmitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Begleichung der Eintrittsgebühr. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.

Abs.2

Ehrenmitglieder sind durch die Zustimmung zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Aufgaben der Mitglieder

Artikel 6

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Vereinszweckes aufgerufen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Anzeige an den Vorstand durch das Mitglied. Der Austritt ist jederzeit möglich. Beiträge eines angebrochenen Beitragsjahres werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausschluss

Artikel 8

Mitglieder, die den Zielen des Vereins wiederholt zuwiderhandeln bzw. den Ruf des Vereins schädigen oder die nach dreimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Haftung

Artikel 9

Es haftet für Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Artikel 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Mitgliederversammlung

Artikel 11

Abs.1

Die Mitgliederversammlung übernimmt alle Aufgaben des Vereins, sofern nicht statuarisch andere Organe dafür vorgesehen sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Festlegung des Mitglieder- und Eintrittsbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der Revisoren und der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vereinsausschlüsse, Rekurse, Anträge an die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Vereins

Abs.2

Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Abs.3

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Abs.4

Ist die Durchführung einer physischen Mitgliederversammlung während eines Geschäftsjahrs nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, per E-mail oder Abstimmungsplattform) fassen. Die schriftlichen Abstimmungsunterlagen sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzuschicken. Für die Beschlüsse gelten die in Abs.3 festgesetzten Mehrheiten bezogen auf die eingegangenen Stimmen.

Vorstand

Artikel 12

Abs.1

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern einschliesslich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin. Es ist anzustreben, verschiedene Studiengänge in der Zusammensetzung des Vorstandes zu berücksichtigen.

Abs.2

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nimmt ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres nicht mindestens einmal an einer Vorstandssitzung teil, kann der Vorstand der nächsten Generalversammlung beantragen, die Amtsdauer für dieses Mitglied mit dem Ablauf des Jahres vorzeitig enden zu lassen

Abs.3

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 11 selbst.

Abs.4

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Es wird ein Kurzprotokoll über die Sitzung geführt. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- Wahrnehmung, d.h. insbesondere die Organisation und Koordination, der Vereinsaufgaben und Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes gem. Art. 2
- Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung z.Hd. der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung von Wahlen
- Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und anderer zentraler Veranstaltungen
- Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins und seiner Organe
- Bearbeitung oder Weiterleitung von Anfragen der Mitglieder und Dritten
- Ausarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen des Vereinszweckes
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Kontaktstelle zur Studienleitung
- Führung des Sekretariates

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren oder an Dritte übertragen.

Der Vorstand gibt jeweils das Datum der nächsten Mitgliederversammlung bereits an der vorangehenden Versammlung bekannt.

Abs.5

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Revision

Artikel 13

Die Revisorenstelle besteht aus zwei Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Aktivitäten der Studiengänge

Artikel 14

Unter dem Dach des Vereins und ohne den Vereinszwecken zu widersprechen können Gruppen der Studiengänge ohne Rechtspersönlichkeit gebildet werden, die unabhängig eigene Aktivitäten in eigener Organisation durchführen können. Die Finanzierung und Durchführung von solchen Aktivitäten erfolgen in der Verantwortung der jeweiligen Gruppe.

Finanzierung

Artikel 15

Abs.1

Es werden Eintritts- und Mitgliederbeiträge erhoben. Der Eintrittsbeitrag von CHF 100.00 wird einmalig beim Beitritt in den Verein fällig. Die Mitgliederbeiträge von CHF 50.00 werden pro Kalenderjahr und Aktivmitglied erhoben.

Abs.2

Die finanziellen Mittel sind im Wesentlichen in Form von Dienstleistungen und Angeboten (gem. Art. 2) zu Gunsten der Mitglieder und zur Deckung der laufenden Unkosten einzusetzen.

Auflösung des Vereins

Artikel 16

Die Auflösung des Vereins bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird dem Weiterbildungsprogramm Management im Gesundheitswesen (MiG) oder einer ähnlichen Institution zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Artikel 17

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 1998 von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und von der ordentlichen Generalversammlung vom 1. November 2014 sowie von der ordentlichen Generalversammlung vom 7. November 2020 revidiert.

07.11.2020/Statuten/I.M.